

LEISTUNGSVERTRAG

Zwischen dem	Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
vertreten durch	den Landrat Herrn Bodo Ihrke
und	der Stadt Eberswalde Breite Straße 41 - 43 16225 Eberswalde
vertreten durch	den Bürgermeister Herrn Friedhelm Boginski

wird folgender Vertrag zur Durchführung von Jugendkoordination (Stadtjugendpflege) gemäß § 79 i.V. mit §§ 1, 4, 9 SGB VIII sowie Artikel 27 Abs. 6 Verfassung des Landes Brandenburg geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Arbeit der Stadt Eberswalde zur Durchführung der Jugendkoordination (Stadtjugendpflege). Dabei sind die Beschlusslagen des Kreistages zur jeweils gültigen Jugendhilfeplanung Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Jugendkoordination.

Die Förderung dient der Teilfinanzierung folgenden Projekts:

Jugendkoordination in der Stadt Eberswalde

Die Ausrichtung der Arbeit zielt ab auf:

- Die Ermöglichung von Angeboten nach §§ 9, 11, 12, 13 (1), 14 und 16 SGB VIII.
- Die Übernahme von BeraterInnenfunktionen für die politischen EntscheidungsträgerInnen und die Verwaltung in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten.
- Beiträge zur sozialräumlich vernetzenden Planung und Realisierung von Angeboten und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 27 Jahre. Dabei sind die Angebote und Leistungen vordergründig auf die Zielgruppe der 6 bis 18jährigen (Hauptzielgruppe) auszurichten.
- Möglichkeiten zu nutzen, um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und Verantwortungswahrnehmung gegenüber ihren Kindern zu stärken.

Ziele der Jugendkoordination:

Jugendkoordination verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu ermöglichen bzw. zu erhalten. Dazu sollen für junge Menschen Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen sie zu selbstbewussten und selbständigen Menschen heranwachsen können.

Dabei sind Möglichkeiten der Beteiligung und der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie Artikulationsmöglichkeiten in allen Kindern und Jugendlichen betreffenden Fragen zu gewährleisten. Die Angebote sind zu verstärken, die eine Vorbereitung auf das „wirkliche / harte“ Leben darstellen. Hierbei geht es um praktische Tätigkeiten, Bildung und auch das Erlernen und Einüben von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Rolle als Familienmitglied einer künftig zu gründenden eigenen Familie betreffen. Kindern und Jugendlichen mit individuellen Beeinträchtigungen, mit sozialen Benachteiligungen, mit Behinderungen und/oder mit Migrationshintergrund wird ein Zugang zu den Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe ermöglicht.

Als integraler Bestandteil der Gemeinwesenarbeit trägt Jugendkoordination dazu bei, dass junge Menschen gerne in der Region leben, dass sie eine angemessene Ausbildung und

Arbeit finden können und das sich eine Zivilgesellschaft entwickelt, die durch individuelles, soziales, freiwilliges und demokratisches Engagement gekennzeichnet ist (**Anlage 2**).

Jugendkoordination arbeitet prozess- und ergebnisorientiert.

Jugendkoordination will sich am realen Nutzen für das Gemeinwesen messen lassen.

An der Aufgabenerfüllung haben der Landkreis Barnim und die Stadt Eberswalde ein erhebliches Interesse.

2. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Rechte und Pflichten des Landkreises Barnim

- 1) Für die Jugendkoordination erstellt der Landkreis Barnim eine Beschreibung der Handlungsfelder (Anlage1). Auf Grundlage der Handlungsfelder entsteht eine Konzeption für die Umsetzung der Handlungsfelder (Umsetzungskonzeption), die jährlich überarbeitet werden soll (Anlage 2). Bei Änderung der Handlungsfelder ist die Stadt Eberswalde entsprechend zu informieren und die Anlage 1 ist durch den Landkreis Barnim zu ändern.
- 2) Der Landkreis Barnim nutzt die Jugendkoordination für die Jugendhilfeplanung des Landkreises. Hierzu stellt der Landkreis Barnim geeignete Verfahren und Instrumente zur Verfügung.
- 3) Entsprechend dem Förderprogramm des Landes Brandenburg zur Personalkostenförderung und unter Berücksichtigung des Anteils der Stadt Eberswalde zur Personalkostenförderung wird die Kofinanzierung für die Stelle des Jugendkoordinators und die Beteiligung an den Geschäftsführungskosten der Jugendkoordination in Höhe von 2.600,00 € / Jahr durch den Landkreis Barnim bereit gestellt.
- 4) Der Landkreis Barnim hat die Initiativverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Finanzierungsmodelle und stimmt diese mit der Stadt Eberswalde ab. Er sorgt für Rahmenfinanzierungsmodelle und effektive Fördermodalitäten.
- 5) Der Landkreis Barnim informiert die Stadt Eberswalde regelmäßig über geeignete Weiterbildungen, Tagungen u.ä.

- 6) Der Landkreis Barnim sorgt für den fachlichen Austausch der JugendkoordinatorInnen und ermöglicht Supervision, Praxisberatung und/oder Fortbildung im Rahmen des Finanzierungskonzeptes.
- 7) Der Landkreis Barnim informiert die Stadt Eberswalde regelmäßig über Angaben zu den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, (neue) Jugendhilfeeinrichtungen in der Stadt Eberswalde und über neue Jugendhilfestationen im Landkreis Barnim.
- 8) Der Landkreis Barnim hat die Initiativverantwortung für die Evaluation und die stetige Weiterentwicklung des durch den Kreistag Barnim beschlossenen Konzeptes der Jugendkoordination.
- 9) Der Landkreis Barnim stellt der Stadt Eberswalde zur Umsetzung von inhaltlichen Angeboten / Leistungen der Jugendarbeit 7,52 € pro Kind/Jugendlicher im Alter von 6 bis unter 18 Jahren des Sozialraumes im Jahr bereit (Stichtag: 31.12. des Vorjahres der Haushaltsplanerstellung). Grundlage der Anzahl der Kinder/Jugendlicher sind die Angaben des Statistischen Landesamtes.
- 10) Der Landkreis Barnim stellt der Stadt Eberswalde zur Umsetzung von inhaltlichen Angeboten / Leistungen der Jugendsozialarbeit 15.000,00 € im Jahr bereit.
- 11) Der Landkreis Barnim stellt der Stadt Eberswalde zur Sicherung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 15,00 € pro Kind/Jugendlicher im Alter von 6 bis unter 18 Jahren des Sozialraumes im Jahr bereit (Stichtag: 31.12. des Vorjahres der Haushaltsplanerstellung). Der finanzielle Zuschuss des Jugendamtes entspricht maximal dem 50 von Hundert-Anteil zu den Gesamtausgaben. Grundlage der Anzahl der Kinder/Jugendlicher sind die Angaben des Amtes für Statistik - Berlin, Brandenburg.
- 12) Der Landkreis Barnim wählt, mit fachlichen Kriterien und auf rechtlicher Grundlage (§ 75 KJHG) den Anstellungsträger der Jugendkoordination in der Stadt Eberswalde aus und überprüft in regelmäßigen Abständen die Gewährleistung der Qualitätsanforderungen des Trägers.
- 13) Der Landkreis Barnim berät die Stadt Eberswalde bei der Auswahl zur personellen Besetzung der Stelle der Jugendkoordination.

Rechte und Pflichten der Stadt Eberswalde

- 1) Die Stadt Eberswalde fördert Kontakte zwischen dem Jugendkoordinator und den politischen Entscheidungsträgern in der Stadt. Insbesondere ermöglicht sie dem Jugendkoordinator, in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung über Problemlagen der jungen Menschen im Stadtgebiet zu berichten und notwendige Maßnahmen sowie Vorhaben vorzustellen.
- 2) Entsprechend dem Förderprogramm des Landes Brandenburg zur Personalkostenförderung und unter Berücksichtigung des Anteils des Landkreises Barnim zur Personalkostenförderung wird die Kofinanzierung für die Stelle des Jugendkoordinators durch die Stadt Eberswalde übernommen.
- 3) Die Stadt Eberswalde unterstützt den Jugendkoordinator im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung seiner Aufgaben. Damit ist insbesondere die Entlastung des Jugendkoordinators von organisatorischen und verwaltungstechnischen Tätigkeiten gemeint.
- 4) Die Stadt Eberswalde unterstützt den Jugendkoordinator bei der finanztechnischen Abwicklung der inhaltlichen Bestandteile der durch den Kreistag Barnim beschlossenen Konzeption Jugendkoordination. Die Stadt Eberswalde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Infrastruktur und ihre Informationsbeziehungen zu Gunsten der durch den Kreistag Barnim beschlossenen Konzeption Jugendkoordination zur Verfügung.
- 5) Die Stadt Eberswalde stellt zur Umsetzung der inhaltlichen Maßnahmen der Jugendarbeit entsprechend den jährlich vereinbarten Planungen mind. 22.000,00 € in den Haushaltsplan ein.
- 6) Die Stadt Eberswalde stellt zur Sicherung der Betriebs- und Unterhaltungskosten für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/-treffs entsprechend den jährlich vereinbarten Planungen einen Anteil entsprechend des Punktes 2 „Rechte und Pflichten des Landkreises Barnim“, Abs. 11 zur Verfügung und stellt die entsprechenden Mittel in den Haushaltsplan ein.
- 7) Die Stadt Eberswalde informiert den Jugendkoordinator über Entwicklungen in der Stadt, die für seine Tätigkeit von Bedeutung sind.
- 8) Die Stadt Eberswalde beteiligt sich im Rahmen ihrer kommunalen Verantwortung für Kinder und Jugendliche an den Maßnahmen des Jugendkoordinators, insbesondere

an den Sozialraumkonferenzen und an Beteiligungsprojekten. Sie unterstützt den Jugendkoordinator durch die Bereitstellung von notwendigen Daten für die kurz- und mittelfristige sozialräumliche Planung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

- 9) Die Stadt Eberswalde lässt sich bei der Auswahl zur Besetzung der Stelle der Jugendkoordination durch den Landkreis Barnim beraten.
- 10) Die Stadt Eberswalde weist dem Landkreis Barnim im Rahmen der Nachweiserbringung die jährlichen Gesamtkosten für die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Eberswalde nach.
- 11) Die Trägertätigkeit der Stadt Eberswalde ist stabil und auf Dauer ausgerichtet. Dies setzt voraus, dass:
 - der Arbeitsauftrag der Stadt Eberswalde bezüglich der Aufgaben im Kontext dieses Vertrages mit dem Landkreis Barnim ausgehandelt ist,
 - die Stadt Eberswalde für die Auftragsklarheit für den Jugendkoordinator sorgt,
 - die Stadt Eberswalde mit dem Landkreis Barnim die Wirksamkeit der Arbeit des Jugendkoordinators einschätzt,
 - die Stadt Eberswalde gegenüber dem Landkreis Barnim ihre Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft zeigt und den Jugendkoordinator betreffende Entscheidungen transparent gestaltet.
- 12) Die Stadt Eberswalde engagiert sich in der Jugendpolitik und verfügt über ein eigenes jugendpolitisches Konzept, insbesondere für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
- 13) Die Stadt Eberswalde arbeitet kooperativ mit anderen Trägern zusammen – insbesondere gewährleistet sie die Umsetzung der §§ 73 und 74 SGB VIII, engagiert sich in regional arbeitenden Ausschüssen, Gremien und/oder Arbeitsgemeinschaften.
- 14) Die Stadt Eberswalde stellt ihre eigenen Ressourcen in Umsetzung des Konzeptes Jugendkoordination zur Verfügung.
- 15) Die Stadt Eberswalde stimmt jährlich den Qualifizierungsbedarf für Jugendkoordination mit dem Landkreis Barnim ab. Dabei werden insbesondere qualifizierende Maßnahmen für alle Handlungsfelder der Jugendkoordination in Vordergrund stehen.
- 16) Die Stadt Eberswalde realisiert die fachliche Anleitung des Jugendkoordinators, hierzu gehörten vor allem:

- monatliche fachliche Anleitungen, in denen die Arbeit geplant, Prioritäten diskutiert und Hilfen organisiert werden und
 - qualitätskontrollierende Gespräche, die sicherstellen, dass die in der Stellenbeschreibung und den Handlungsfeldern beschriebenen Tätigkeiten in der gebotenen Qualität erbracht werden.
- 17) Die Stadt Eberswalde erarbeitet in Abstimmung mit dem Landkreis Barnim ein effektives Finanzcontrolling, welches u.a. Folgendes sicherstellt:
- Übereinstimmung von Anträgen und Abrechnungen,
 - Einhaltung von Terminen von Förderzusagen und Abrechnungen,
 - die pünktliche Lohn-/Gehaltszahlung der Jugendkoordinatorin bzw. des Jugendkoordinators sowie die Eingruppierung maximal in Höhe der Vergütungsregelung des TvöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst).
- 18) Die Stadt Eberswalde erstellt in Abstimmung mit dem Landkreis Barnim jährlich eine Umsetzungskonzeption (Anlage 2). Die Umsetzungskonzeption ist zielorientiert aufgebaut – die Vorgabe (Matrix) des Landkreises Barnim zur Erstellung der Umsetzungskonzeption ist anzuwenden.
- 19) Die Stadt Eberswalde erstellt in Abstimmung mit dem Landkreis Barnim jährlich ein Jahresfinanzierungskonzept (Anlage 3). Die Weitergabe von Mitteln der Stadt Eberswalde als auch des Landkreises Barnim an freie Träger der Jugendhilfe kann sowohl als Zuwendung als auch per Leistungsvertrag erfolgen. Vor Weitergabe von Mitteln der Stadt Eberswalde als auch des Landkreises Barnim an freie Träger der Jugendhilfe per Jahreszuwendung bzw. per Vertrag ist die Abstimmung mit dem Landkreis Barnim vorzunehmen.
- 20) Die Stadt Eberswalde teilt dem Landkreis Barnim bis zum 31.07. des Jahres den Personalkostenbedarf der Jugendkoordination für das Folgejahr schriftlich mit.

3. Finanzierung der Jugendkoordination und Umfang der Förderung

Die Finanzierung der Jugendkoordination erfolgt entsprechend dem durch die Stadt Eberswalde aufgestellten und durch den Landkreis Barnim bestätigten Jahresfinanzierungskonzeptes. Die Höhe der Eigenanteile und der Drittmittel sind auszuweisen. Das be-

trifft insbesondere die angemessene Beteiligung der Teilnehmer an der Finanzierung entsprechend § 90 SGB VIII (Erhebung von Teilnehmerbeiträgen).

Der Landkreis Barnim beteiligt sich nach Maßgabe der gültigen Jugendhilfeplanung an den Personalkosten, den Betriebs- und Unterhaltungskosten, den Geschäftsführungskosten, den Kosten für die inhaltliche Arbeit und bei der Fortbildung der Jugendkoordination.

Die Stadt Eberswalde stellt eigene Mittel für Personalkosten, Kosten für die inhaltliche Arbeit sowie für Betriebs- und Unterhaltungskosten sowohl für Einrichtungen in freier als auch in städtischer Trägerschaft in dem HH-Plan ein. Bei der Weitergabe von finanziellen Mitteln für Betriebs- und Unterhaltungskosten sind vorrangig die Träger zu berücksichtigen, die Personalkostenzuschüsse vom Landkreis Barnim und der Stadt Eberswalde erhalten und / oder anerkannte Träger der Jugendhilfe sind.

Die Stadt Eberswalde ist bemüht, Möglichkeiten der Mittelakquirierung für Betriebs- und Unterhaltungskosten und inhaltliche Arbeit auszuschöpfen, insbesondere durch angemessene Teilnehmer- und Teilnehmerinnenbeiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

4. Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit

Zum Jahresende unverbrauchte Mittel können mit Ausnahme der Personalkosten und unter Berücksichtigung des Punktes 6 dieses Vertrages durch die Stadt Eberswalde in das nächste Wirtschaftsjahr übertragen werden. Die übertragenen Mittel sind nach Zustimmung des Landkreises Barnim im Folgejahr zweckgebunden für die Jugendkoordination einzusetzen.

5. Zahlungsweise

Die Stadt Eberswalde erhält vierteljährlich vom Landkreis Barnim jeweils bis zum 3. Werktag des 1. Monats im Quartal Abschlagszahlungen auf die im Jahresfinanzierungskonzept bestätigten Zuschüsse in gleichen Teilen.

Der Landkreis Barnim verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Abschläge.

6. Verringerung der Finanzierung

Weicht die Stadt Eberswalde von den in der Umsetzungskonzeption (Anlage 2) vereinbarten Zielen in einer Weise ab, dass sie Aufgabenbereiche einstellt, ohne diese in Absprache mit dem Landkreis Barnim durch andere zu ersetzen, so verringert sich die Finanzierung in den jährlichen Teilbeträgen entsprechend. Bereits ausgezahlte, nicht (zweckgemäß) verwendete Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

7. Personal

Die Stadt Eberswalde beschäftigt in der Jugendkoordination entsprechend den tariflichen Regelungen eine Personalstelle. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch die Stadt Eberswalde angestellte Jugendkoordinator wurde durch den Landkreis Barnim und den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Barnim unter Berücksichtigung des SGB IX § 81 Abs. 2 und 4 als sozialpädagogische Fachkraft anerkannt.

Bei Neubesetzung der Personalstelle Jugendkoordination gewährleistet die Stadt Eberswalde die sozialpädagogische Qualifikation der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers entsprechend den Vorgaben der Handlungsfelder (Anlage 1).

Die Jugendkoordination soll in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber 5 Tage im Jahr, an geeigneten internen bzw. externen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Jahresfinanzierungskonzept sind hierfür Mittel bereit gestellt (Anlage 3).

8. Qualitätsvereinbarung

Der Landkreis Barnim verpflichtet sich, Verfahren zur Evaluation einzusetzen, die den Nutzen und den Erfolg der Jugendkoordination sicht- und messbar machen.

Grundsätzliche Forderungen im Sinne dieser Qualitätsvereinbarung sind:

Fachliche Ressourcen:

- Es werden grundsätzlich nur Fachkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung beschäftigt, die eine auf das Arbeitsfeld der Jugendkoordination bezogene Fortbildung nachweisen können. Hier ist Punkt 7 dieses Vertrages zu berücksichtigen.

- Die Beschäftigung von Fachkräften, die sich in einer berufsbegleitenden pädagogischen Ausbildung befinden, ist ebenfalls möglich.
- Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an Teamberatungen, Fortbildung und / oder Supervision teil.

Als persönliche Kompetenzen sind vor allem folgende unverzichtbar und zu fördern:

- Kommunikationsfähigkeit
- Planungskompetenz
- Prozesssteuerungskompetenz / Projektmanagement
- Umgang mit Konflikten / Konfliktmanagement
- Entscheidungskompetenz
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des (eigenen) Verhaltens

9. Berichtspflichten und Verwendungsnachweis

Die Vertragspartner führen in der Regel bis zum 30.09. jeden Jahres ein Steuerungsgespräch durch, in dem jeder Vertragspartner

- die Erfüllung seiner Pflichten abrechnet und
- bei Nichterfüllung die Ursachen benennt und die Maßnahmen und Termine zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Pflichten veranlasst.

Zu diesem Gespräch lädt der Landkreis Barnim ein.

Spätestens zum 30.4. des Folgejahres nach Ablauf des Vertrages hat die Stadt Eberswalde eine detaillierte Abrechnung des Jahresfinanzierungskonzeptes zu erstellen und dem Landkreis Barnim vorzulegen. In einem abschließenden Sach- und Finanzbericht werden die Ergebnisse der Anlage 2 und 3 zusammengefasst.

In dem Sachbericht werden mindestens folgende Punkte dargestellt:

- quantitative und qualitative Umsetzung der Ziele und Handlungsfelder der Jugendkoordination (Anlage 1 und 2)
- ggf. Gründe der Abweichungen
- besondere inhaltliche Akzente
- Veränderungen bei MitarbeiterInnen in der Jugendkoordination

Als Sachbericht ist der Sachberichtsbogen Jugendkoordination des Landkreises Barnim (Barnimbogen) zu verwenden.

Im Finanzbericht werden folgende Punkte dargestellt:

- Ausgaben nach Zielen und / oder Handlungsfelder
- Mittel der Vertragspartner
- unvorhergesehene Erhöhungen und Ausgaben (Abweichungen vom Jahresfinanzierungskonzept – Anlage 3)
- Mittelübertragungen in das folgende Jahr

Mit Ablauf des Haushalts- bzw. des Wirtschaftsjahres hat die Stadt Eberswalde nicht verwendete Personalmittel, die aus dem Landesprogramm stammen, zurückzuzahlen.

Spätestens 6 Monate nach Vorlage der detaillierten Abrechnung des Sach- und Finanzberichtes hat der Landkreis Barnim das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen. Im Rahmen der Prüfung kann der Landkreis Barnim die Vorlage aller Unterlagen, insbesondere die zur Prüfung der geleisteten Lohn-/ Gehaltszahlungen erforderlich sind, verlangen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem 01.01.2010 und endet am 31.12.2010. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt.

Der Vertrag kann des Weiteren von jedem Vertragspartner sofort gekündigt werden, wenn durch einen groben Verstoß eine Weiterführung dieses Vertrages einem der Partner unzumutbar geworden ist. Ein grober Verstoß liegt dann vor, wenn ein Partner seine Aufgaben oder Leistungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel nicht beseitigt.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass vor einer Kündigung, insbesondere der Kündigung wegen evtl. Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien, zunächst eine gütliche Einigung versucht werden sollte.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung aller Vertragspartner.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, wenn rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil des Vertrages.

Für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses gilt: die Anlagen 2 (Umsetzungskonzeption für das Jahr 2010) und 3 (Jahresfinanzierungskonzept für das Wirtschaftsjahr 2010) sind innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu erstellen.

Eberswalde, den _____.____.2010

.....
Landkreis Barnim

.....
Stadt Eberswalde